



Allgemeine Geschäftsbedingungen sotec GmbH

Stand Juni 2019 (Fassung 02)

1. ALLGEMEINES

1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen sotec GmbH und dem Käufer einschließlich der zukünftigen Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die Bedingungen gelten mit der Erteilung des Auftrages oder spätestens mit Annahme der Ware als anerkannt. Anderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden wird hiermit widersprochen. sotec GmbH ist berechtigt, ihre Allgemeinen Verkaufs-, und Lieferbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.

1.2 Besteht zwischen dem Käufer und sotec GmbH eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

2. VERTRAGSSCHLUSS, UNTERLAGEN, SCHUTZRECHTE

2.1 Angebote von sotec GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Stellt sotec GmbH dem Käufer Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen oder technische Unterlagen über dem zu liefernden technischen Kaufgegenstand zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum von sotec GmbH.

2.2 Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Sofern von sotec GmbH keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Lieferung oder Rechnung als Auftragsbestätigung.

2.3 Ist der Käufer Kaufmann, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung von sotec GmbH maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an sotec GmbH ist jedenfalls dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie sotec GmbH nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.

2.4 Von sotec GmbH mit dem Angebot übermittelte Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Bei Lieferung nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen, Gegenständen, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadenersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, uns von allen, mit den von ihm übergebenen Unterlagen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

3. SELBSTBELIEFERUNGSVORBEHALT

Der Liefervertrag steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Wir können daher vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von unserem Vorlieferanten trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes im Stich gelassen worden sind, so dass die Lieferung längere Zeit oder dauerhaft nicht verfügbar ist. Schadenersatz oder sonstige Ansprüche des Käufers aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

4. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

4.1 Die Beschaffenheit des Liefer- und Leistungsgegenstands wird abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z. B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) beschrieben. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Kunden. Andere als die ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmale oder sonstigen Beschaffenheiten der Lieferungen und Leistungen sind nicht geschuldet.



4.2 Die Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand (z. B. Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien oder auf Etiketten) beruhen auf unseren allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen und stellen lediglich Richtwerte oder Kennzeichnungen dar. Sowohl diese Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale / Einsatzzwecke entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck des Produktes zu testen.

4.3 Soweit bei der Lieferung von gebrauchten Liefergegenständen dem Käufer Zeichnungen, Pläne oder Anleitungen übergeben werden, geschieht dies nur gefälligkeitshalber und ohne jegliche Verbindlichkeit für sotec GmbH. Für solche Unterlagen können wir auf keinen Fall eine Gewähr oder sonstige Haftung übernehmen. Auch unsere Angaben über Gewichte und Maße, etwa zum Zweck der Herstellung von Maschinenfundamenten, sind unverbindlich. Es ist allein Sache des Käufers, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

5. LIEFERTERMIN, LIEFERUMFANG, LIEFERVERZUG

5.1 Die Liefertermine und -fristen gelten nur als annähernd vereinbart, wenn nicht sotec GmbH eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich abgegeben hat. Bei nicht rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags durch den Käufer sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Käufers verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

5.2 sotec GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.

5.3 Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung.

5.4 Bei nicht rechtzeitiger Abklärung aller Ausführungseinzelheiten sowie Erbringung aller Vorleistungen des Käufers verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

5.5 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ende die Auslieferung an den Käufer begonnen hat oder bei Versendungs- bzw. Abholungsmöglichkeit die Versand- bzw. Abholbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wurde.

5.6 Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind sotec GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.

5.7 Bei Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen an sotec GmbH oder höhere Gewalt verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen bei den Vorlieferanten von sotec GmbH. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind in diesen Fällen in den Grenzen des Abschnittes 8 (Allgemeine Haftungsbeschränkung) ausgeschlossen.

5.8 Die Rückgabe verkaufter, mangelfreier Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.9 sotec GmbH darf die Lieferung sofort einstellen und die Erfüllung laufender Verträge verweigern, wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben wird, Zahlungsschwierigkeiten eintreten oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird, es sei denn der Kunde hat die Gegenleistung bewirkt oder auf unser Verlangen hin eine angemessene Sicherheit geleistet.

5.10 Entsteht dem Käufer durch eine von sotec GmbH verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Käufer diesen unter Ausschluss weitergehender Ersatzansprüche in Höhe von 0,5 % für jede Woche der Verspätung, höchstens aber in Höhe von 3% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (welche mindest 4 Wochen betragen muss) und mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche für entgangenen Gewinn werden ausgeschlossen. Kosten / Aufwendungen / Verbindlichkeiten / Forderungen sowie Schäden, die im Zusammenhang mit Einnahmeausfällen oder im Falle des Verlustes eines Vertrages oder eines Geschäftes oder durch Verlust von erwarteten Einsparmöglichkeiten, sowie Verlust des ideellen Firmenwertes oder Rufschädigung oder indirekte Verluste oder Folgeschäden, die dem Auftraggeber entstehen werden von sotec GmbH ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen des Abschnittes 10 (Allgemeine Haftungsbeschränkung) ausgeschlossen.

5.11 Soweit vereinbart, versenden wir den Liefergegenstand an den vereinbarten Bestimmungsort, wobei Versandmittel und der Versandweg unserer Wahl überlassen sind. Eine Änderung des Erfüllungsortes erfolgt dadurch nicht.

5.12 Die Kosten der Versendung hat der Käufer zu tragen.

5.13 Soweit der Käufer dies ausdrücklich wünscht, werden wir auf seine Kosten für die Sendung eine Transportversicherung abschließen.



6. LIEFERANTENSCHUTZ BEI GEBRAUCHTMASCHINEN

6.1 Unsere Angaben über Maschinenstandorte und Verkaufsinteressenten sind nur für den Empfänger selbst bestimmt und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden.

6.2 Sofern wir dem Käufer oder einem Interessenten ein Objekt zum Kauf nachweisen, verpflichtet er sich, Preis- und Abschlussverhandlungen mit dem Eigentümer oder sonstigen Veräußerungsberechtigten über alle an dieser Stelle zum Verkauf stehenden Objekte ohne unsere besondere schriftliche Zustimmung weder selbst noch durch Dritte, auch nicht mittelbar, sondern ausschließlich durch oder mit uns zu führen

6.3 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen können wir vom Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 50% des Wertes des betreffenden Kaufobjektes verlangen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns vor.

7. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Lieferwerk. Die Preise schließen Mehrwertsteuer, Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Maßgebend für die Berechnung fabrikneuer und gebrauchter Maschinen sind die am Lieferungstag gültigen Preise.

7.2 Mangels besonderer Vereinbarungen sind unsere Rechnungen sofort vor Auslieferung des Liefergegenstandes vollständig ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

7.3 Bei nicht vorhergesehenen und von uns nicht zu vertretenden Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstigen Kostenänderungen können wir die Preise entsprechend angleichen. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollten bei Vertragsabschluss keine Preise vereinbart worden sein, so gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

7.4 Als Datum des Zahlungseingangs gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 10% Punkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines konkreten Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

7.5 Zur Entgegennahme von Wechseln, Schecks und sonstigen Zahlungsverprechen sind wir nicht verpflichtet, ihre Annahme erfolgt stets erfüllungshalber.

7.6 Voraus- bzw. Abschlagszahlungen werden durch sotec GmbH nicht verzinst.

7.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von sotec GmbH anerkannt sind.

8. GEFAHRENÜBERGANG, ABNAHME

8.1 Die Gefahr geht mit Beginn der Verladung bzw. Versendung des Liefergegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder sotec GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung und/oder Inbetriebnahme übernommen hat. Soweit der Liefergegenstand abgenommen werden muss, ist die Abnahme für den Gefahrenübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, Hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden und darf durch bloßes Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels durch den Käufer nicht verweigert werden.

8.2 Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die sotec GmbH nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.

9. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE

9.1 Für Mängel der Lieferung haftet sotec GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

9.1.1 Die Gewährleistungsfristen betragen bei Neuprodukten bei privater Nutzung (Verbrauchsgüterkauf, § 474 BGB) ab Gefahrenübergang 24 Monate, bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung 12 Monate.

9.1.2 Bei gebrauchten Produkten beträgt die Gewährleistungsfrist ab Gefahrübergang bei privater Nutzung (Verbrauchsgüterkauf, § 474 BGB) 12 Monate, bei gewerblicher und/ oder beruflicher Nutzung wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Gebrauchte Maschinen werden mit dem noch vorhandenen Zubehör in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsschluss befinden. Jede Haftung für offene oder versteckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Maschine vorher vom Käufer nicht besichtigt worden ist, es sei denn, sotec GmbH hätte dem Käufer bekannte Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen.

9.2 Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht bei zugesicherten Eigenschaften oder bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Derartige Ansprüche des Käufers sowie Ansprüche wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden gemäß den Regelungen des Abschnittes VII (Allgemeine Haftungsbeschränkung) im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.



Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus.

9.3 Eigenschaften sind nur dann zugesichert, wenn sie als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnet sind. Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen von sotec GmbH enthalten keine Zusicherungen. Proben, Muster, Maße, DIN-Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und sind keine zugesicherten Eigenschaften. Soweit die von sotec GmbH zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet dies nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist sotec GmbH nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.

9.4 Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Aufstellung und Behandlung, mangelhafte Bedienung oder Wartung, Korrosion oder gewöhnliche Abnutzung entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Die Gewährleistung erstreckt sich im letztgenannten Fall insbesondere nicht auf die Abnutzung von Verschleißteilen. Verschleißteile sind alle sich drehenden Teile, alle Antriebsteile und Werkzeuge. Beim Verkauf einer Maschine liegen diesen Gewährleistungsregelungen eine Verwendung im Einschichtbetrieb zugrunde.

9.5 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschlieferungen, offensichtlich nicht genehmigungsfähige Falschlieferungen oder Mindermengen, sotec GmbH gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind sotec GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen bleiben die §§ 377, 378 HGB bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft unter Kaufleuten unberührt.

9.6 Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.

9.7 Stellt der Käufer einen Mangel fest, so darf er den Liefergegenstand nicht verändern, verarbeiten oder an Dritte herausgeben, sondern hat sotec GmbH ausreichende Gelegenheit und Zeit einzuräumen, sich von dem Mangel zu überzeugen und gegebenenfalls die erforderliche Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vorzunehmen; anderenfalls entfallen alle Mängelansprüche. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei sotec GmbH unverzüglich zu benachrichtigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von sotec GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Unabhängig vom Vorliegen eines Mangels erlöschen die Gewährleistungsansprüche auch dann, wenn ohne die Genehmigung von sotec GmbH seitens des Käufers oder eines Dritten Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.

9.8 Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Käufer mit dem Frachtführer zu regeln, insbesondere alle notwendigen Feststellungen zur Wahrung von Rückgriffsrechten gegenüber Dritten zu treffen. Soweit handelsüblicher Bruch, Schwund oder ähnliches in zumutbarem Rahmen bleiben, kann dies nicht beanstandet werden.

9.9 Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach Wahl von sotec GmbH Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

9.10 Im Falle der Mangelbeseitigung ist sotec GmbH verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.

9.11 Lässt sotec GmbH eine ihm gestellte angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung im Sinne des § 439 BGB verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern oder ihm eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen von sotec GmbH verweigert wird, steht dem Käufer, der nicht Verbraucher ist, unter Ausschluss aller weiteren den Liefergegenstand betreffenden Ansprüche nur das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

9.12 sotec GmbH ist nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Mängel zu untersuchen.

10. ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

10.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von sotec GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratung vor oder nach Vertragsschluss oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten (z.B. Bedienungs- oder Wartungsanleitung) vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen der Abschnitte 7 und 8.2 entsprechend, weitergehende Ansprüche des Käufers werden ausgeschlossen.

10.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet sotec GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur $\frac{3}{4}$ bei Vorsatz, $\frac{3}{4}$ bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter, $\frac{3}{4}$ bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, $\frac{3}{4}$ bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, $\frac{3}{4}$ bei Mängeln des



Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet sotec GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden; weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT, SICHERHEITEN

11.1 sotec GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist sotec GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer sotec GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

11.2 sotec GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

11.3 Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch sotec GmbH bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von sotec GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich sotec GmbH, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. sotec GmbH kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die sotec GmbH nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen sotec und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

11.4 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Käufer stets für sotec GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht sotec GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt sotec GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren von sotec GmbH mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer sotec GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für sotec GmbH. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

11.5 Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers ist sotec GmbH berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern. sotec GmbH verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

12. ERFÜLLUNGSVERPFLICHTUNG, UNMÖGLICHKEIT UND NICHTERFÜLLUNG

12.1 Die Lieferverpflichtung und die Lieferfrist von sotec GmbH unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

12.2 Wenn sotec GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von sotec GmbH zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Käufer kann in diesem Fall jedoch vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen aus den Abschnitten 7 und 8 ausgeschlossen.

12.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Erfüllung verpflichtet.

12.4 Nach Rücktritt von sotec GmbH vom Vertrag bzw. nach ihrer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist sotec GmbH berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten.

13. VERSTOß GEGEN UMSATZSTEUERVORSCHRIFTEN

Schäden, die uns dadurch entstehen, dass der Käufer die Umsatzsteuervorschriften nicht einhält (z. B. Angabe einer falschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer), hat der Käufer zu ersetzen.



14. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANDWENDBARES RECHT

14.1 Der Kunde darf seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten.

14.2 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung der Geschäftssitz von sotec GmbH in Kehl.

14.3 Wenn der Käufer, Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von sotec GmbH Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses; Klagen gegen sotec GmbH können nur dort anhängig gemacht werden.

14.4 Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.

15. RECHTSWIRKSAMKEIT, DATENSCHUTZ

15.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt.

15.2 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch sotec GmbH; dies gilt auch für eine Abweichung der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.